

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 71.

Dienstag den 2. September

1856.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (An die Schultbeissen-Ämter)  
(Urliste über die Geschwornen.)

Nach dem Gesetz vom 14. August 1849. das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwur-Gerichte gehören, Reg. Bl. S. 399. ff. sind die Listen der zu Geschwornen tüchtigen Angehörigen jeder Gemeinde zu Anfang dieses Monats zu fertigen, acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht auf dem Gemeindehaus aufzulegen und mit einer Anzeige, daß dies geschehen, bis zum 1. Okt. an den Oberamts-Richter einzusenden.

Die Ortsvorsteher werden daher angewiesen, dieses Geschäft ungefümt vorzunehmen und hiebei genau nach den Bestimmungen des Art. 63 — 67. des gedachten Gesetzes zu verfahren. Die Versäumung des End-Termins — 1. Okt. — würde die Abholung mittelst Wartboten zur Folge haben.

Den 1. Sept. 1856.

Für den beurlaubten Oberamts Richter.  
G. A. V. R. d.

### Verfügung,

betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche von Reibzündhölzern

Die Ministerial-Verfügung vom 23 December 1852, Ziff. 1, Reg. Blatt von 1853, S. 7 und 9 bestimmt unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 31. Juli 1838, Ziff. 2, daß Reibzündmittel, Reibzündhölzern, Reibschwämme, Reibstößbus und andere Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorsaures Kali verwendet werden, bei der Versendung in zum Detail-Verkauf kommenden Portionen in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerstehenden Material gebracht, sodann in welche lockere Körper, wie trockenes Sägmehl, trockene Kleie und dergleichen eingefüllt und überhaupt so gepackt werden müssen, daß auf dem Transport jede Reibung der Zündmittel an einem festen Körper vermieden wird; sie untersagt insbesondere die Versendung und den Detail-Verkauf von Reibzündmitteln in Behältern von starkem (gebohrtem) Holze zu.

Auf den Grund der von Sachverständigen abgegebenen Gutachten und der gemachten Erfahrungen werden diese Vorschriften, wie folgt, abgeändert:

- 1) den Fabrikanten ist gestattet, die genannten Reibzündmittel auch in Behältern von schwachem (gehobeltem) Holz oder starkem Packpapier zu versenden; die Behälter von Holz oder Papier müssen aber in ganz unmangethaftem Zustande seyn und gut schließen.
- 2) Die so verschlossenen Detail-Portionen sind für den Transport zum mindesten in gut schließende hölzerne Kisten von  $\frac{3}{4}$  Zoll Dicke zu verpacken und zu Verhütung jeder Reibung ist der leere Raum derselben mit weichen lockeren Körpern, wie trockenem Sägmehl, trockener Kleie und dergleichen auszufüllen.

Der Frachtfuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuersgefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen, auch ist auf den Kisten und in dem Padschein der feuersgefährliche Inhalt mit dem Worte

„Reibfeuerzeuge“

zu bezeichnen.

- 3) Den Kaufleuten ist gestattet, die genannten Reibzündmitteln in der Pkt. 1. bezeichneten Verwahrung zu beziehen und vorrätzig zu halten. Dieselben haben aber ihre Vorräthe nach den Vorschriften der Ministerial-Verfügungen vom 31. Juli 1838, Ziff. 3, und vom 8. Januar 1843, Ziff. 1 (Reg. Blatt von 1853, S. 8 und 9) abgefordert von

anderen Gegenständen, stets in feuerficheren Gefäßen oder auf sonstige, gegen Feuer, getahr vollkommen schützende Weise zu verwahren.

- 4) Der Detail-Verkauf von Reibjüdmitteln in anderen als den durch die Ministerial-Befugung vom 23. December 1852 (Reg. Blatt von 1853, S. 7 und 9) zugelassenen Behältern, also mindestens von starkem (gebohrtem) Holz, bleibt den Kaufleuten auch ferner auf das strengste verboten, sie dürfen dieselben aber in solche Behälter, welche die Käufer mitbringen, umfüllen.

Die Ministerial-Befugung vom 23. December 1852 (Reg. Blatt von 1853, S. 7 ff.) bleibt in allen Theilen, in welchen sie nicht in Vorstehendem Ziff. 1—4. abgeändert ist, in Kraft.

Stuttgart den 14. Juli 1856.

Leiden.

### Waiblingen

Michael Knittel von hier ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Gemeinderaths dahier vom 18. v. Mts. wegen Aso tie zu einer Arrest-Strafe von 3 Tagen verurtheilt worden, was unter Hinweisung auf nachfolgende gesetzliche Bestimmungen hie mit bekannt gemacht wird.

Wer nach der Verwarnung einem wegen Aso tie Bestraften zur Fortsetzung seiner aso tischen Lebensweise behülflich ist, soll mit Geldbuße bis zu 10 fl. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen belegt werden.

Wirthe, welche aus diesem Grunde dreimal wegen eines und desselben Aso ten bestraft worden sind, verlieren vom Tag der letzten Bestrafung an die Ausübung des Wirthschafts-Rechts.

Kaufleute und Zuckerbäcker, welche mit gebrannten Wassern im Detail handeln, werden hinsichtlich dieses Rechts den Wirthen gleich behandelt, auch verlieren die genannte Gewerbsleute das Recht, die von Aso ten contrahirten Zechschulden einzuklagen.

Den 1. September 1856

Gemeinderath.

werden, als sie aus den öffentlichen Büchern hervorgehen.

Waiblingen den 1. September 1856.

R. Gerichts Notariat.

Mayer, A. B.

### Waiblingen. Obstverkauf.

Am nächsten Donnerstag, Nachmittags 1 Uhr wird das Obst auf den hiesigen Allmanden etwa 4 Eri. Aepfel und Birnen und — 16 — Zwetschgen

an Ort und Stelle verkauft; Man versammelt sich auf dem Stadt-Wasen.

Gleichzeitig kommen hier etwa 6 Eri. Obst vom Hörnleskopf zur Versteigerung. Die Liebhaber haben ebenfalls auf dem Stadtwasen zu erscheinen.

Den 1. September 1856.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Ein 8 Jahre altes Mädchen soll einer geordneten Familie in Kost und Erziehung gegeben werden. Weitere Auskunft giebt die  
Kostpflege.

### Waiblingen.

#### Botendienst nach Ludwigsbürg.

Der bisherige fußgehende Bote David Wurster hat auf diesen Botendienst verzichtet. Die Aufstellung eines andern Boten unterbleibt vorerst.

Wer aber an Wurster aus Veranlassung seines Dienstes irgend welche Ansprüche zu machen haben sollte, hat solche binnen 14 Tagen dem Stadtschultheißenamt hier anzuzeigen, indem nach dem Verfluß die gestellte Boten-Caution für aufgelöst erklärt wird.

Den 29. August 1856.

Gemeinderath.

### Hochdorf.

#### Gläubiger-Aufruf

Um die Verweisung des Liegenschafts-Kaufschillings des im Arbeitshaus in Ludwigsbürg befindlichen Christof Schick, Tagelöhners von Hochdorf, mit Sicherheit fertigen zu können, werden dessen sämtliche Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 10 Tagen

dahier anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls solche hierbei nur insoweit berücksichtigt

## Der Kronschag der Czaren

ist reich an edlen Steinen von großem Werthe, zwei aber nehmen unter ihnen die erste Stelle ein. Beide sind Diamanten, einer von der Größe eines Laubeneies und in Rosettenform, er trägt den Namen Orloff; der andere ist ein unregelmäßiger Prisma, und hat fast die Gestalt und Länge eines kleinen Fingers. Seine merkwürdige an Verbrechen reiche Geschichte ist folgende: Er gehörte ursprünglich den Sapphis, und war einer der zwei großen Diamanten, welche den Thron des Nadir Schahs schmückten, und die von den Persern „Sonne des Meeres“ und „Mond der Gebirge“ genannt wurden. Als Nadir ermordet und sein Schag geplündert wurde, fielen die Steine einigen Soldaten in die Hände, die sie sorgfältig versteckten. Damals lebte zu Bassora ein Armenier, Namens Schafraas mit zwei Brüdern. Zu ihnen kam eines Tages ein Afghane und bot ihnen den großen Diamant „Mond der Gebirge“, sowie einen Smaragd, einen Rubin von fabelhafter Größe und einen Sapphir vom reinsten Wasser, nebst mehreren anderen Edelsteinen zum Verkaufe an, und forderte eine so unbedeutende Summe, daß Schafraas, argwöhnend, der Afghane sei nicht auf rechtmäßige Weise in den Besitz derselben gekommen, ihn unter dem Vorwande, daß er die Summe nicht im Hause habe, wiederzukommen bat. Der Afghane, vielleicht Verrath fürchtend, kam aber nicht wieder, und erst nach einigen Jahren traf ihn der älteste der drei Brüder zufällig in Bagdad; er hatte seine Steine soeben einem Juden für 65,000 Paster und ein paar kostbare Pferde verkauft. Der Jude wußte, was er erhandelt hatte und schlug das Gebot der drei Brüder aus, die nun beschloßen, ihn zu ermorden und sich auf diese Weise der Steine zu bemächtigen. Das geschah, und um sich vor Entdeckung zu sichern, wurde auch der Afghane am folgenden Tage vergiftet. Die drei Brüder geriethen dann bei der Theilung ihrer Beute unter sich in Streit, der damit endete, daß Schafraas sich seiner zwei Brüder durch Gift entledigte, und mit den Schätzen nach Konstantinopel und von dort nach Holland ging. An verschiedenen Höfen bot er die Steine zum Verkaufe an. Katharina II. wollte den „Mond der Gebirge“ allein kaufen. Schafraas ging deshalb nach Rußland und trat mit dem Hofjuwelier in Unterhandlung. Seine Forderungen waren ein Adelsbrief, eine lebenslängliche Rente von 10,000 Rubel und 500,000 Rubeln in zehn Terminen zahlbar. Graf Panin, damals Minister, zog die Unterverhandlungen in die Länge, und versuchte auf andere Weise in den Besitz des Steines zu gelangen. Der Armenier wurde zu verschwendenlichen Ausgaben verleitet, und als er sich mit Schulden überhäuft hatte, brach Panin die Unterhandlungen ab, indem er

ger-  
 liegt. Eigene Lur auf dem Rath-  
 haus auf 3 Jahr im Aufstreich verpachtet:

2 Viertel im Sehrenfeld  
 1 Viertel 12 $\frac{1}{2}$  Ruthen unter dem Ameisenbühl  
 $\frac{1}{2}$  an 1 Morg. 2 $\frac{1}{2}$  Viertel an der Heerstraße  
 1 Viertel 1 Ruthen am Hesperabach.

Christian Kaufmann.

## Baiblingen.

Der Unterzeichnete macht einem verehrlichen Publicum hiemit die Anzeige, daß er in jeder Woche als am Dienstag, Donnerstag und Samstag mit dem Omnibus von Stuttgart nach Schorndorf fährt, die Ankunft ist Mittags 11 Uhr bei der Post dahier.

Kraft,

Baiblingen. Fleisch-Taxe.  
 1 „ Pfd. Rindfleisch . . . . . 10 fr.  
 „ „ Kalbfleisch . . . . . 10 „  
 „ „ Schweinefleisch . . . . . 12 „

hoffte, der Armenier würde in seiner Bedrängniß den Stein für eine geringe Summe hergeben; doch dieser merkte die Falle, veräußerte einige seiner kleineren Steine, bezahlte damit die Schulden und verschwand, ohne daß die ihm nachgesandten Agenten, die den Stein um jeden Preis ihm entreißen sollten, ihn hätten auffinden können. Schafras erscheint 10 Jahre darauf in Astrachan, wo die Unterhandlungen erneuert werden, die endlich in Smyrna zum Abschluß kommen. Er erhielt für den „Mond der Gebirge“ den Adelsbrief, 600,000 Silberrubel und 170,000 Rubel in Papier. Es existiren noch Nachkommen des Schafras in Astrachan, aber das ungeheure Vermögen, welches ihr Ahne aus dem Verkaufe, der mit so vielen Gräueln erworbenen Steine, gelöst hat, ist ihnen wieder entronnen und sie leben im tiefsten Elend.

Marktgröningen, 28. Aug. Am vorgestrigen und theilweise auch noch am gestrigen Tage hatte unsere sonst so stille Stadt, wie alljährlich um diese Zeit ein recht festliches Ansehen. Es wurde nämlich unser bekanntes Schäferfest abgehalten. Die ganze vorige Woche setzten die Zurüstungen für den Empfang der Gäste viele Hände in Thätigkeit, und da der Marktgröninger mit seinem Schäferfest auch seine Kirchweibe verbindet, so mußte sogar der letzte Sonntag dazu benützt werden, die obligaten Kuchen in Bereitschaft zu setzen.

Ueber den Ursprung unseres nun 411 Jahre bestehenden Festes läßt sich wenig Historisches sagen. Nach einer alten Sage soll ein Graf von Gröningen einen Schäferknecht gehabt haben, der ihm verdächtigt wurde, daß er heimlich Schafe verkaufe. Um sich selbst von der Wahrheit oder Unwahrheit dieses Bezüchels zu überzeugen, habe sich der Graf verkleidet und sey als Fleischer zu dem Knechte gekommen. Er habe ihn zu einem Verkaufe zu verleiten gesucht, der Knecht habe ihn aber nicht, blos mit Worten, sondern am Ende mit Schlägen abgewiesen. Zum ewigen Andenken an diese Treue seines Knechts habe dann der Graf bestimmt, daß alljährlich am Bartholomäustage, als am Namenstage desselben, ein Schäferfest gefeiert werde. Später wurden ähnliche Feste auch in andern Städten, z. B. Urach, eingeführt, diese stehen jedoch wohl alle dem hiesigen an Glanz nach. — Nochweniger weiß man über die Entstehung der Sitte, an diesem Tage Netze, schmale, meist lederne Bänder von verschiedenen Farben zu tragen. Sie werden keinem Festheilnehmer und die Stadtkasse gibt eine nicht unbedeutende Summe Geldes dafür aus.

### Dreißylbige Charade:

Die erste Sylbe löst die Sorgen.  
Ist eine edle Gottesgab'.  
Doch mußt du mäßig sie gebrauchen,  
Sonst wird sie der Gesundheit Grab'.

Die beiden Andern sind die Stätte,  
Wo Flora's Kinder gern gedeihn.  
Und in des Frühlings heitern Tagen  
Das Aug' des Wandereis erfreun.

Das Ganze schaut von sanften Höhen  
Hinein in's schöne Schussenthal,  
Es mag wohl seine Krone bilden,  
Nun lieber Leser! rath einmal?

Auflösung des Palindroms in Nr. 70.  
„Grube. Burg.“